

Auszug aus dem Protokoll
der Sozialbehörde
vom 24. März 2021



Sozialbehörde
Schönenbergstrasse 4
Postfach
8820 Wädenswil

Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen zur Freizeitförderung von Kindern und Jugendlichen (SKOS Kapitel C.6.4)

Ausgangslage

Für die Integration der Kinder in der Gemeinde ist die Teilnahme an Freizeitaktivitäten – Musikschule, Sportverein, Schulfreifächer – von zentraler Bedeutung. Die Teilnahme ermöglicht insbesondere Kindern aus armutsbetroffenen Familien eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und den Kontakt zu Kindern aus andern Umfeldern. Derzeit gibt es in Wädenswil keine andere Möglichkeit, diese Aktivitäten durch die Stadt mitzufinanzieren.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die kantonale Gesetzgebung lassen bezüglich der Ausrichtung von Beiträgen zur Integration von Kindern und Jugendlichen einen gewissen Ermessensspielraum. Die Teilnahme am sozialen Leben soll bei Kindern und Jugendlichen jedoch besonders gefördert werden. In diesem Sinne können Beiträge für Freizeitaktivitäten pro Kind und Jahr zusätzlich geleistet werden. Den Anspruchskreis und die Beitragshöhe lässt die SKOS jedoch offen. Es ist daher an den Gemeinden, Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen zur Freizeitförderung von Kindern und Jugendlichen zu erlassen.

Die Höhe des Maximalbeitrages soll entsprechend festgelegt werden, sodass ein günstiges Angebot der Musikschule besucht werden kann. Da einkommensschwache Haushaltungen – auch ausserhalb der Sozialhilfe – Freizeitbeschäftigungen nicht ohne Einschränkungen ihres eigenen Budgets finanzieren können, erscheint es angemessen, jeweils von den Sozialhilfebeziehenden eine Eigenbeteiligung an den Kosten zu verlangen.

Die SKOS hat die Richtlinien auf den 1. Januar 2021 revidiert. Inhaltlich hat sich nichts geändert, jedoch wurde dieses Thema neu zugeordnet.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Beiträge zur Freizeitförderung haben Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Wahl der Freizeitaktivität

Es werden keine ideologisierten Angebote mitfinanziert. Ansonsten sind die Sozialhilfebeziehenden in der Wahl der Freizeitaktivität ihres Kindes grundsätzlich frei. Es können auch Beiträge an Freifächer der Schule ausgerichtet werden.

Es werden höchstens zwei Angebote pro Kind und Jahr finanziert.

3. Höhe des Maximalbeitrages inkl. Eigenbeteiligung

Es wird immer eine Eigenbeteiligung der Eltern pro Kind und Angebot von 10 % erwartet.

Die maximale Beteiligung liegt bei CHF 700.00 pro Jahr und Kind. Dieser Betrag wird hergeleitet aus dem günstigsten Angebot der Musikschule, wo der Besuch des Unterrichtes in einer Dreiergruppe derzeit CHF 780.00 pro Jahr kostet.

Es werden daher jeweils 90 % der Kosten bis zum Maximum von CHF 700.00 pro Jahr und Kind in der Bedarfsrechnung berücksichtigt.

4. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Mai 2021 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt für alle zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (bisherige Fälle, neue Fälle, pendente Einsprachen).

Sie ersetzen die Richtlinien der Sozialbehörde für die Ausrichtung von Beiträgen zur Freizeitförderung von Kindern und Jugendlichen vom 25. März 2015.

Stadt Wädenswil



Markus Morger
Sekretär der Sozialbehörde

